

Karsten Dahme Vorsitzender der STVV Werneuchen, Am Markt 5, 16356 Werneuchen

An die Stadtverordneten
der Stadt Werneuchen
Am Markt 5
16356 Werneuchen

Werneuchen, den 25.01.2024

**Beanstandung gemäß § 55 BbgKVerf- Beschluss Fin/207/2023
Beschluss über einen überplanmäßigen Aufwand bei der Haushaltsstelle
11.1.02.543102**

Sehr geehrte Stadtverordnete,

der Bürgermeister Frank Kulicke hat mir gegenüber die Beanstandung des Beschlusses „**Fin/207/2023**“ *frist- und formgerecht* ausgesprochen. Somit setze ich diese Beschlussvorlage gemäß § 55 BbgKVerf auf die Tagesordnung der nächsten Stadtverordnetenversammlung der Stadt Werneuchen am 15.02.2024.



Karsten Dahme

Es folgt die Begründung der Beanstandung des Bürgermeisters Frank Kulicke:

Im Gegensatz zu der in der Stadtverordnetenversammlung am 14.12.2022 vorgetragenen Begründung zur Ablehnung dieses Beschlusses, ist der Aufwand von 8.923,24 € nachvollziehbar und begründet. Um weiteren Schaden im Zusammenhang mit dem Gemeinschaftsprojekt „Multifunktionsgebäude mit Mehrgenerationenansatz zur Schaffung eines Jugendclubs“ für die Stadt Werneuchen abzuwenden, war es erforderlich juristischen Beistand bei der Mietvertragsgestaltung hinzuzuziehen.

Der SV Rot Weiß Werneuchen e.V. (nachfolgend Vermieter genannt) legte der Stadtverwaltung trotz Aufforderung keinen Mietvertrag zur Unterschrift vor. Erst nachdem die Stadtverwaltung den Entwurf eines Mietvertrages vorlegte, reagierte der Vermieter mit einem eigenen Vertragsentwurf.

Dieser Vertragsentwurf entsprach nicht den Anforderungen des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB). In mehreren Gesprächen wurde versucht die Rechtslage zu erläutern. Erst mit juristischem Beistand gelang es, den Vermieter von den notwendigen Änderungen in seinem Vertragsentwurf zu überzeugen.

Auch die vom Vermieter geforderte Präambel spiegelte inhaltlich nicht die Beschlusslagen der SW wider. Die Haushaltsmittel fließen als investiver Zuschuss und nicht wie vom SV formuliert, als Zuschuss für satzungsgemäße Zwecke.

Diese Tatsache wird auch durch den Prüfbericht des Rechnungs- und Gemeindeprüfungsamtes zur Bau- und Vergabeprüfung vom 4. August 2023 bestätigt:

„Für den Bau des Multifunktionsgebäudes mit Mehrgenerationsansatz wurden **investive Zuwendungen bzw. Zuschüsse seitens der Stadt Werneuchen beschlossen** und für den Sportverein SV Rot-Weiß Werneuchen e.V. über einen Zeitraum von 2016 bis 2023 zur Verfügung gestellt. Der Sportverein trat gegenüber dem Fördermittelgeber Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung (LELF) als Bauherr auf und setzte das Bauvorhaben mittels Planer und Baufirmen in **Eigenregie** um.“

Der Gesamtsumme des investiven Zuschusses von 630.000 € für den SV Rot Weiß Werneuchen aus Haushaltsmitteln der Stadt Werneuchen sowie der Laufzeit des Mietvertrages von fast 20 Jahren stehen 8.923,24 € für die juristische Beratung gegenüber. Das entspricht ca. 1,5% der Gesamtzuschusssumme!

Auf Grund der Tatsache, dass die erforderlichen Bescheide im Zusammenhang mit der Gewährung der Zuwendungen/Zuschüsse seit 2016 von der Stadtverwaltung nicht oder nur unzureichend ausformuliert waren, hat die Stadtverwaltung von Schadensersatzforderungen gegenüber dem Vermieter abgesehen.

Ich bitte Sie, gern. § 55 BbgKVerf den Beratungsgegenstand in der nächsten Sitzung erneut zur Entscheidung auf die Tagesordnung zu setzen und den Stadtverordneten die Beanstandungsgründe schriftlich mitzuteilen.

Mit freundlichen Grüßen
Frank Kulicke
Bürgermeister